Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 13.02.1900

Gesethlatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 13. Februar 1900.) 5. Stück.

3nhalt:

M. 7. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

№. 7.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer. Oldenburg, den 25. Januar 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnasten Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Virkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen 2c. 2c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artifel 1.

Zur Förderung der Land= und Forstwirthschaft auf technischem und wirthschaftlichem Gebiet wird für das Her=



zogthum Oldenburg als Central-Organ des landwirthschaftlichen Vereinswesens und als Beirath des Staatsministeriums in den Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung eine Landwirthschaftskammer gebildet.

Die Landwirthschaftskammer hat die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg.

Artifel 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die ihr zur Berfüsung stehenden Mittel zur Förderung der Landwirthschaft des Herzogthums zu verwenden. Sie ist verpflichtet, vom Staatsministerium geforderte Gutachten zu erstatten, und berechtigt, Anträge beim Staatsministerium zu stellen. Alljährlich hat die Landwirthschaftskammer dis spätestens Ende Juni über die Verwendung der Mittel, ihre Thätigsteit und die Entwickelung der Landwirthschaft im verflosse nen Jahre dem Staatsministerium, Departement des Insent, einen Bericht zu erstatten.

Artifel 3.

Die Landwirthschaftskammer besteht aus 37 Mitglies dern, nämlich:

1. 24 von den Landwirthen gewählten Personen, die nicht Mitglieder eines landwirthschaftlichen Vereins zu sein brauchen;

2. zwölf Vertretern der von der Landwirthschafts= fammer anerkannten landwirthschaftlichen und zweck= verwandten Vereine;

3. dem Generalsekretair.

Die Zahl der Mitglieder kann bei den Gruppen 1 und 2 auf Antrag der Landwirthschaftskammer durch Bers fügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vermehrt und vermindert werden. Der Landwirthschaftss kammer tritt ein ständiger Vertreter der Staatsregierung hinzu. Derselbe ist befugt, an allen Verhandlungen der Landwirthschaftskammer und der Ausschüsse mit berathender und an denen des Vorstandes mit beschließender Stimme theilzunehmen.

Artifel 4.

Die Landwirthschaftskammer soll zur Verhandlung über solche wichtigere Gegenstände, die in den Geschäftsebereich besonderer, für die Bearbeitung derselben gebildeter Verbände fallen, je einen Vertreter solcher Verbände eine laden und ist ferner berechtigt, für einzelne Gegenstände und Sitzungen, oder für die Mitwirfung in den Sondersausschüssen besondere Sachverständige zuzuziehen.

Weder den Vertretern der Verbände, noch den besonberen Sachverständigen steht ein Stimmrecht zu.

Auch das Staatsministerium, Departement des Innern, ist besugt, außer seinem ständigen Vertreter in der Kammer zu den Sitzungen der Landwirthschaftskammer, sowie des Vorstandes und der Ausschüffe, noch weitere Vertreter zu entsenden, dieselben müssen jederzeit zum Worte zugelassen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Artifel 5.

Die Amtsbauer der nach Artikel 3 Ziffer 1 von den Landwirthen zu wählenden 24 Mitglieder erstreckt sich auf 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet jedoch die Hälfte dieser Mitglieder aus. Nach Verlauf der ersten 3 Jahre scheiden die in dem Amtsbezirke Butjadingen, in dem Amtsbezirke und der Stadt Jever, in dem Amtsbezirke und der Stadt Oldenburg, sowie in den Amtsbezirken Delmenhorst, Clopspendurg und Friesopthe gewählten Mitglieder aus.

Wahlen für Mitglieder, die innerhalb der Zeit, für welche sie gewählt sind, ausscheiden, erfolgen gelegentlich der nächsten Neuwahlen und sind vorher zu vollziehen,

wenn das Staatsministerium, Departement des Innern, oder die Landwirthschaftskammer es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende derjenigen Wahlsperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene geswählt war.

Die Vertreter der Vereine werden für die Dauer einer dreijährigen Wahlperiode gewählt.

Die Mitglieder bleiben bis zu den erfolgten Neuwahlen eventuell auch über die obige Zeit der Amtsdauer hinaus im Amte.

Der Landwirthschaftskammer steht das Recht zu, zu beschließen, daß für sämmtliche Mitglieder Stellvertreter zu wählen sind; die Wahlen derselben finden gelegentlich der nächsten diesem Beschlusse folgenden Neuwahlen von Mitsgliedern statt.

Der Generalsekretair wird von der Landwirthschaftskammer angestellt, in der Regel zunächst auf halbjährige Kündigung und ohne Pensionsberechtigung. Im Falle sei= ner unkündbaren Anstellung mit Pensionsberechtigung finden die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetes mit der Maßgabe Anwendung, daß das Wartegeld oder die Pension aus der Kasse der Landwirthschaftskammer zu zahlen ist.

Die unkündbare Anstellung mit Pensionsberechtigung unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums, Des partement des Innern.

Artifel 6.

Die Wahl der im Artikel 3 unter 1 bezeichneten 24 Mitglieder erfolgt in 12 von den Amtsbezirken und den Bezirken der Städte erster Klasse gebildeten Wahlbezirken.

Es entfallen an Vertretern in der Kammer auf die Wahlbezirke:

Umt	Butjo	adinge	n			1							3
"		2 .											2
"	Elsfl	eth		10				2.				13.1	2
11	und	Stad	t	Sev	er							•	3
"	"-	,,		Var	cel								2
"	"	"		Dib	en	bur	9			٠			2
		rstede											
		enhor											1
"	Wilde	eshauf	eı	1			9.0	1		101	1	e.	1
"	Vecht	a		. d		70			1	SEL			3
"	Clopp	penbur	rg										2
"	Fries	onthe				3-15							1

In jedem dieser Wahlbezirke, welche in passende Abstheilungen zu zerlegen sind, ist die Wahl unter der Leitung des betreffenden Amts vorzunehmen.

Persönlich stimmberechtigt sind, vorbehältlich der Bestimmung im Artifel 21 Absatz 1, alle selbständigen, selbstswirthschaftenden Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundbesitzes, der mindestens zu 50 M. Grundsteuerreinsertrag eingeschätzt ist, oder bei geringerer Einschätzung mins destens 6 ha lands oder forstwirthschaftlich genutzten kulstivirten Landes enthält.

Mis felbständig find nicht anzusehen:

- 1. Frauen;
- 2. minderjährige oder entmündigte Personen;
- 3. juristische Personen;
- 4. diejenigen, welche ein Grundstück in gemeinsamem Eigenthum, gemeinsamem Nießbrauche oder gemeinssamer Vachtung haben.

Bon dem Stimmrechte find ausgeschloffen:

- 1. Personen, die bei der letzten Einschätzung zur Einstommensteuer nicht mindestens zur 5. Steuerstufe veranlagt worden sind;
- 2. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;

3. Personen, die in Concurs gerathen sind, während der Dauer des Concurses, und Personen, deren Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt sind, während der Dauer des Verfahrens.

Für minderjährige, entmündigte, sowie juristische Personen üben die gesetzlichen Vertreter, für Shefrauen deren Shemänner das Stimmrecht aus. Andere Frauen, sowie diejenigen Personen, welche ein Grundstück in gemeinsamem Sigenthum, gemeinsamem Nießbrauch oder gemeinsamer Pachtung haben, können das Stimmrecht durch schriftlich bevollmächtigte Stellvertreter ausüben.

Wählbar find alle perfonlich Stimmberechtigten.

Die Wahllisten werden unter Leitung des betreffenden Amts von den Gemeindebehörden aufgestellt und während einer Zeit von acht Tagen ausgelegt.

Ueber etwaige Einsprüche entscheidet das betreffende Amt.

Die Wahl erfolgt durch persönliche Abgabe der Stimmzettel.

Ueber Einwendungen gegen die Wahl entscheidet die Kammer.

Ein Zwang zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Das Nähere in Betreff des Wahlverfahrens wird in einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassenden Wahlordnung bestimmt.

Auf land= und forstwirthschaftliche staatliche Betriebe des Staats= und Kronguts finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artifel 7.

Die Wahl der Vertreter der Vereine erfolgt distrifts= weise durch die von der Landwirthschaftskammer anerkann= ten landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine. In jedem Distrikt sind 3 Vertreter zu wählen. Den ersten Distrikt bilden die Amtsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth, den zweiten der Amtsbezirk und die Stadt Jever, sowie der Amtsbezirk und die Stadt Varel, den dritten der Amtsbezirk und die Stadt Oldenburg, sowie die Amtsbezirke Delmenhorst, Westerstede und Wildeshausen, den vierten die Amtsbezirke Cloppenburg, Vechta und Friesopthe.

Der Landwirthschaftskammer steht das Recht zu, mit Genehmigung des Staatsministeriums eine andere Zusamsmensetzung der Distrikte zu beschließen. Das Nähere in Betreff des Wahlversahrens wird durch die die Vereinssorganisation regelnden Satzungen (Artikel 22) bestimmt. Die erstmalige Wahl dieser Distriktsvertreter erfolgt durch den Central-Ausschuß der Oldenburgischen Landwirthschaftsschellschaft.

Artifel 8.

Nach der erstmaligen Vornahme der nach Artikel 3, Ziffer 1 und 2, sowie Artikel 6 und 7 erforderlichen Wahlen treten die 36 gewählten Vertreter mit dem Regiesrungsvertreter auf Berufung des Staatsministeriums, Despartement des Innern, als beschlußfähige Versammlung zussammen. Sodann ist der Vorsitzende zu wählen.

Artifel 9.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorshanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Landwirthschaftskammer kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seiner Stellung vorläufig entsheben.

Für diesen Beschluß sind wenigstens Zweidritttheile der anwesenden Stimmen erforderlich.

Gegen den Beschluß der Landwirthschaftstammer steht dem Betroffenen Beschwerde beim Staatsministerium, Despartement des Innern, zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Artifel 10.

Die Obliegenheiten, Beschlüsse und Maßnahmen der Landwirthschaftskammer werden durch Versammlungen der Landwirthschaftskammer, den Vorstand, den Generalsekretair und durch Sonderausschüsse nach Maßgabe der Geschäfts- ordnung erledigt.

Artifel 11.

Die Landwirthschaftskammer wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren.

Dieselben haben, falls die Neuwahl über diese Zeit hinaus verzögert werden sollte, bis zur Neuwahl in der nächsten Sitzung der Landwirthschaftskammer im Amte zu verbleiben.

Artifel 12.

Die Landwirthschaftskammer wird durch den Vorssitzenden nach Bedürfniß, mindestens aber einmal im Jahre einberufen.

Eine Berufung muß erfolgen, wenn das Staatsministerium, Departement des Innern, es verlangt, oder wenn mindestens ½ der ordentlichen Mitglieder darauf anträgt.

Artifel 13.

Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht der Ausschluß der Deffentlichkeit beschlossen oder vom Staatsmini=

sterium, Departement des Innern, für dessen Vorlagen oder Mittheilungen verlangt wird.

Artifel 14.

Zur Beschlußfähigkeit der Landwirthschaftskammer ist bei allen Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich (Artikel 3).

Die Landwirthschaftskammer faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei den von der Landwirthschaftskammer vorzunehmensen Wahlen entscheidet gleichfalls die absolute Mehrheit. Wird im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit erreicht, so ist die Wahl unter denjenigen Personen, welche Stimmen erhalten haben, mit Weglassung Desjenigen, der die wesnigsten Stimmen erhalten, oder bei Stimmengleichheit Desjenigen, der durch das Loos bestimmt wird, zu wiederholen. Wird auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgange die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Artifel 15.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus ihrem Vorsitzenden, dem Stellvertreter desselben, drei weisteren Beisitzern und dem Generalsekretair.

Der Vorsitzende der Landwirthschaftskammer ist zusgleich Vorsitzender des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden ist zugleich Beisitzer des Vorstandes und hat auch dessen Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertresten, die übrigen Beisitzer werden von der Landwirthschaftsstammer gewählt.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Die 4 Beisitzer, sowie die vier Stellvertreter muffen je einem der 4 Distrifte des Landes (Artifel 7) ange-

Das Amt der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter dauert 3 Jahre, sie verbleiben auch über diese Zeit hinaus so lange im Amte, bis die Neugewählten ihr Amt antreten.

Der Vorstand hat die Landwirthschaftskammer dem Staatsministerium, Departement des Innern, gegenüber, und sonst nach außen zu vertreten.

An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der stän= dige Vertreter der Staatsregierung theil (Art. 3).

Urtifel 16.

Der Generalsekretair ist der Geschäftsführer der Landswirthschaftskammer. Sein Gehalt wird durch die Landswirthschaftskammer festgestellt. Seine Geschäftsführung regelt sich nach einer vom Vorstand zu entwerfenden und von der Landwirthschaftskammer festzuseßenden Dienstansweisung. Die Landwirthschaftskammer ordnet ihm das erforderliche Bureaupersonal bei und bestimmt die Bezüge für dasselbe.

Artifel 17.

Die Landwirthschaftskammer kann zur laufenden Beshandlung einzelner Geschäftszweige, oder zur Erledigung regelmäßiger und vorübergehender Aufgaben Sondersausschüffe einsetzen, die der Landwirthschaftskammer untersgeordnet sind.

Die Vorstandsmitglieder und der Generalsekretair haben das Recht, an allen Sitzungen der Sonderausschüffe mit berathender Stimme theilzunehmen.

Artifel 18.

Die Geschäftsführung der Landwirthschaftskammer, des Vorstandes und der Sonderausschüsse ist durch eine von der Landwirthschaftskammer zu beschließende Geschäftsordenung zu regeln; dieselbe unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern. In derselben können Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder für den Fall der Säumigkeit oder wegen sonstiger Verstöße gegen die Geschäftsordnung sestgesetzt werden.

Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem anderen Mitgliede der Kammer zu vollziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Verstreter des Staatsministeriums auf die gewissenhafte Befolsgung der Geschäftsordnung mittelst Gelöbnisses an Eidessstatt zu verpflichten.

Artifel 19.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer fungiren mit Ausnahme des Generalsekretairs unentgeltlich, jedoch sind ihnen nach näherer Beschlußfassung der Kammer Reisekosten und Tagegelder zu gewähren.

Artifel 20.

Die Landwirthschaftskammer führt ein Siegel, welches das Wappen des Herzogthums mit der Umschrift: "Land= wirthschaftskammer für das Herzogthum Oldenburg" enthält.

Artifel 21.

Die Mittel zur Erfüllung der der Landwirthschafts= kammer in diesem Gesetze zugewiesenen Aufgaben und zur Durchführung der von ihr zur Förderung der Landwirth= schaft beschlossenen Maßnahmen werden, soweit sie nicht durch einen Zuschuß aus der Staatskasse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch Umlage auf die in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer von Grundstücken mit dem im Artisel 6 Absat 4 angegebenen Grundsteuer-reinertrage oder von der dort bezeichneten Größe beschafft. Eigenthümer, die bei der letzten Schätzung zur Einkommensteuer nicht mindestens zur 5. Steuerstuse veranlagt worden sind, unterliegen der Umlagepflicht nicht; wenn nach der Bestimmung des Artisels 6 Absat 4 an Stelle des Eigensthümers ein Nutznießer oder Pächter stimmberechtigt ist, haben diese die Umlage dem Eigenthümer zu erstatten. Tritt die Erstattungspflicht nicht ein, so kann der Eigensthümer das Stimmrecht ausüben.

Auf land= und forstwirthschaftliche staatliche Betriebe des Staats= und Kronguts finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Diese Umlage ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten.

Die Höhe der Umlage wird alljährlich von der Landwirthschaftstammer sestgestellt, dieselbe darf jedoch in der Regel ½ % des Grundsteuerreinertrages nicht überschreiten. Beschließt die Kammer eine höhere Umlage, so unterliegt dieser Beschluß der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern. Die Landwirthschaftstammer hat jährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben dem Staatsministerium, Departement des Innern, mitzutheilen.

Die Hebungslisten werden von den Gemeindebehörden angefertigt und während einer Zeit von 8 Tagen ausgeslegt. Etwaige Einwendungen gegen die eingeforderten Beisträge sind, sofern sie nicht sofort erledigt werden können, innerhalb zweier Wochen nach der Auslegung der Listen an den Gemeindevorstand zu richten, der über dieselben

beschließt. Eine Beschwerde gegen solchen Beschluß findet innerhalb zweier Wochen nach dessen Justellung bei dem Amte, in dessen Bezirk der zur Umlage Angesetzte wohnt, sofern sie aber gegen den Beschluß des Magistrats einer Stadt erster Klasse gerichtet ist, beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt.

Die Beiträge werden durch die Gemeindevorstände erhoben und durch Vermittelung der Amtsrezepturen an die Landwirthschaftskammer abgeführt. Die Gemeinden erhalten hierfür eine Vergütung, deren Höhe in den Aussführungsbestimmungen (Artifel 24) festgesetzt wird.

Die Beitreibung rückständiger Umlagen geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

Artifel 22.

Das Verhältniß der landwirthschaftlichen und zwecksverwandten Vereine und Verbände zu der Landwirthschaftsstammer wird geregelt durch eine nach Anhörung der Verseine bezw. Verbände von der Landwirthschaftstammer zu beschließende, der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, unterliegende Sakung.

Artifel 23.

Die Landwirthschaftskammer steht unter der Aufsicht bes Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Aufsichtsbehörde steht die Befugniß zu, Beschlüffe der Landwirthschaftstammer, welche die Gesetze verletzen, zu beanstanden und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen.

Urtifel 24.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium, Departement des Innern.

Artifel 25.

Der Zeitpunkt des Infrafttretens des Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. Ja= nuar 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Münzebrock.